

Wir empfehlen Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz.

Bern, den 29. August 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes
gefallten Urteile.

(Vom 29. August 1914.)



Getreue, liebe Eidgenossen!

In unserm Kreisschreiben vom 3. September 1910 (Bundesblatt IV, 561) ist dasjenige vom 14. September 1906 (Bundesblatt IV, 566) betreffend Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile an die eidgenössischen Fabrikinspektoren für eine Zeitdauer von weitem vier Jahren bestätigt worden.

Um in der Zustellung der Urteile keine Unterbrechung eintreten zu lassen, erklären wir hiermit, dass die Verfügung vom 3. September 1910 für die Zeit bis zum Inkrafttreten von Art. 92 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 aufrechterhalten wird.

Gleichzeitig und für die nämliche Zeitdauer dehnen wir unsern ursprünglichen Beschluss vom 9. Oktober 1902 (Bundesblatt IV, 634) aus auf diejenigen Urteile und Entscheide, die auf Grund von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken erfolgt sind.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 29. August 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 24. August 1914.)

Der Bundesrat hat beschlossen, dass alle Telegramme in einer der drei Landessprachen oder in englischer Sprache abgefasst sein müssen.

(Vom 25. August 1914.)

Dem Bundesrat ist neuerdings von einem ungenannt sein wollenden Schweizerbürger, zur Wahrung der schweizerischen Unabhängigkeit und als Zeichen des Zutrauens zu der obersten Landesbehörde, eine Gabe von 5000 Franken übermittelt worden. Der Bundesrat hat dem edlen Geber diese hochherzige Gabe, über die er in dessen Sinn verfügen wird, aufs beste verdankt.

(Vom 26. August 1914.)

Infolge des Rücktritts des Herrn Holtz als russischer Vizekonsul in Davos wird Herr Golike mit der Leitung dieses Vizekonsulates betraut.

(Vom 29. August 1914.)

Zum schweizerischen Konsul in Béziers wird ernannt: Herr Paul Bühler, von Wattwil (St. Gallen); zum schweizerischen Vizekonsul daselbst wird ernannt: Herr Albert Bühler, von Wattwil.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile. (Vom 29. August 1914.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1914
Date	
Data	
Seite	90-91
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 490

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.